

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2003

Nr. 2003/1415

KR.Nr. M 094/2003 DDI

Motion Fraktion FdP/JL vom 17. Juni 2003: Mitwirkungsrecht der Gemeinden beim Vollzug des Wirtschaftsgesetzes

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird ersucht, das Wirtschaftsgesetz in den § 4 und 7 wie folgt zu ergänzen: Die Patenterteilung erfolgt gleichzeitig mit der baupolizeilichen Genehmigung.

2. Begründung

Bei der Revision des Wirtschaftsgesetzes wurden die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden aufgehoben. Dies entspricht dem Wunsch der letzten Revision, die zum Ziele hatte, das Gesetz zu vereinfachen. In den Verhandlungen wurde jedoch immer darauf hingewiesen, dass die lokalen Baubehörden in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. In der Praxis wurden nun die Patente ohne Einbezug der lokalen Behörden erteilt. Der Vorbehalt allfälliger weiterer Bewilligungen war lediglich in den Bemerkungen im Kleindruck ersichtlich. Schliesslich wurden die Gemeindestellen teilweise im Verteiler nicht bedient. Dies führte zu unschönen Ergebnissen, weil Lokale eröffnet wurden, von denen die örtliche Baubehörde noch gar nichts wusste. Die lokalen Behörden hatten dann das Vergnügen, dem Patentempfänger beliebt zu machen, dass er nachträglich ein Baugesuch einzureichen habe. Dies ist unangenehm und führt bei den ortsansässigen Mitbewohnern und Kommissionsmitgliedern zu grosser Unzufriedenheit.

Wir verlangen darum Koordination unter den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen und Gleichzeitigkeit.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Im Vorstoss ist zutreffend festgehalten, dass die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden beim Vollzug des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) aufgehoben worden sind. Der Kanton vollzieht das Gesetz allein. Damit ist einem damaligen Wunsch der Einwohnergemeinden (im Rahmen der Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes) entsprochen worden. Die Dienststelle Gewerbe und Handel bedient jedoch nach wie vor die Präsidien der Einwohnergemeinden sowie in den Städten zusätzlich

die Stadtpolizeien mit sämtlichen Patentverfügungen. Wie diese Verfügungen in den einzelnen Einwohnergemeinden verteilt werden, entzieht sich der Kenntnis der erwähnten Dienststelle. Entgegen der Auffassung im Vorstoss sind somit die Einwohnergemeinden über sämtliche bewilligten Gastwirtschaftsbetriebe orientiert.

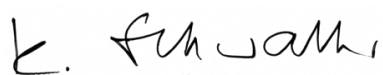
Mit dem neuen Wirtschaftsgesetz sind ebenfalls sämtliche Überschneidungen zu Spezialerlassen (wie Bau-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Arbeitsrecht etc.) eliminiert worden; auch das eine erfüllte politische Forderung (Stichwort: Entschlackung des Gesetzes). Dies bedeutet, dass im Patent- bzw. Bewilligungsverfahren der Dienststelle Gewerbe und Handel nur die gewerbepolizeilichen Fragen zu klären bzw. Voraussetzungen zu prüfen sind. Alle anderen bilden Gegenstand der spezialrechtlichen Verfahren. Dementsprechend behält denn auch die erwähnte Dienststelle in sämtlichen Patent- und Bewilligungsverfügungen alle weiteren spezialrechtlichen Bewilligungen ausdrücklich vor. In der Begründung der Motion wird angeführt, dieser Vorbehalt sei lediglich in den Bemerkungen im Kleindruck ersichtlich. Dies ist unzutreffend. Der Vorbehalt wird als selbständige Ziffer mit derselben Schriftgrösse (Frutiger 55 Roman 10) aufgeführt, wie die zentralen Elemente, mit welchen das Gastgewerbe-patent umschrieben wird. Wenn dies jedoch gewünscht wird, ist die Dienststelle Gewerbe und Handel gerne bereit, inskünftig diesen Vorbehalt in der Verfügung zusätzlich noch "fett" hervorzuheben. Zwischen dem Bauverfahren und dem gewerbepolizeilichen Verfahren besteht aber bereits heute eine Koordination. Die Dienststelle Gewerbe und Handel bewilligt neue Patente für Gastwirtschaftsbetriebe, neue Bewilligungen für Nachtlokale, kumulierte Freinächte und erotische Darbietungen erst dann, wenn die Zustimmung / Bewilligung der örtlichen Baubehörde vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die örtliche Baubehörde jeweils sogar im Voraus entscheidet. Diese Koordination wird seit dem Vorfall in Balsthal in Zusammenhang mit dem Gastgewerbebetrieb "Cabaret Schmiede" in den Jahren 1998/1999 praktiziert. Sie ist in Absprache mit dem Bau- und Justizdepartement im Sinne der materiellen und formellen Koordinationspflicht des Baurechts begründet und eingeführt worden. Nachschlagungen haben ergeben, dass seither in den rund 4 Jahren die Koordination lediglich in zwei Fällen (je ein Fall in der Gemeinde Oensingen und Zuchwil) unrichtig gehandhabt worden ist. Ansonsten haben die örtlichen Baubehörden im Voraus entschieden. Im Alltag bietet diese Koordination somit keine Schwierigkeiten und wird gelebt.

3.2 Schlussfolgerungen

Die in der Motion gewünschte Koordination zwischen baupolizeilichem und gewerbepolizeilichem Verfahren findet bereits statt. Sie geht sogar noch weiter als dies von den Motionären und Motionärinnen verlangt wird. Die Dienststelle Gewerbe und Handel erteilt in den umschriebenen Fällen ein Patent oder eine Bewilligung nämlich erst dann, wenn das Bauverfahren abgeschlossen ist. Nach dem Gesagten erübrigt sich deshalb eine entsprechende Ergänzung des Wirtschaftsgesetzes.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 03 04

Abt. Gewerbe und Handel

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat